

Absender (Postanschrift)

.....

.....

.....

.....

3fache Fertigung
Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93303 Kelheim

Erklärung bitte 2fach bis **spätestens 30. November** vor dem
Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) der Kreisverwaltungsbehörde zustellen,
die die 2. Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet.

Die 3. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum		Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____

Benutztes Gewässer

Einleitungsstelle

Schadstoff / Schadstoffgruppe	Überwachungswert ¹⁾	Kennziffer ²⁾
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	mg/l	

Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind die Verfahren nach der Anlage 4 Analyse- und Messverfahren zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe "-,0" zu treffen.
2) Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe 2 = Qualifizierte Stichprobe 3 = glasfasergefiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert:

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v.H. _____ v.H.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheids gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D.h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheids gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.

Für die Anforderungen an den Parameter Stickstoff kommt Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 Satz 3 AbwV zur Anwendung, wonach dieser Parameter nur vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist. In besonderen Einzelfällen (insb. geografische Situierung der Kläranlage) kann der Einleiter auch erklären, dass die Anforderungen bei 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage gelten sollen.

Die Erklärung ersetzt nicht den die Einleitung zulassenden Bescheid als Voraussetzung für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe in Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG.

Absender (Postanschrift)

Erläuterungen:	Eingangsstempel:
-----------------------	-------------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erklärung bitte 2fach bis **spätestens 30. November** vor dem Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) der Kreisverwaltungsbehörde zustellen, die die 2. Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet.

Die 3. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____

Benutztes Gewässer
Einleitungsstelle

Schadstoff / Schadstoffgruppe	Überwachungswert ¹⁾	Kennziffer ²⁾
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	mg/l	

Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind die Verfahren nach der Anlage 4 Analyse- und Messverfahren zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe "-,0" zu treffen.
 2) Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe 2 = Qualifizierte Stichprobe 3 = glasfasergefiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert:

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v.H. _____ v.H.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheids gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D.h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheids gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.

Für die Anforderungen an den Parameter Stickstoff kommt Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 Satz 3 AbwV zur Anwendung, wonach dieser Parameter nur vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist. In besonderen Einzelfällen (insb. geografische Situierung der Kläranlage) kann der Einleiter auch erklären, dass die Anforderungen bei 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage gelten sollen.

Die Erklärung ersetzt nicht den die Einleitung zulassenden Bescheid als Voraussetzung für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe in Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG.

Absender (Postanschrift)
.....
.....
.....
.....

Erläuterungen:	Eingangsstempel:
-----------------------	-------------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erklärung bitte 2fach bis **spätestens 30. November** vor dem Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) der Kreisverwaltungsbehörde zustellen, die die 2. Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet.

Die 3. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabennummer
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr _____

Benutztes Gewässer
Einleitungsstelle

Schadstoff / Schadstoffgruppe	Überwachungswert ¹⁾	Kennziffer ²⁾
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	mg/l	

Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind die Verfahren nach der Anlage 4 Analyse- und Messverfahren zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

1) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe "-,0" zu treffen.

2) Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe 2 = Qualifizierte Stichprobe 3 = glasfasergefiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert:

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v.H. _____ v.H.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheids gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D.h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheids gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.

Für die Anforderungen an den Parameter Stickstoff kommt Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 Satz 3 AbwV zur Anwendung, wonach dieser Parameter nur vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist. In besonderen Einzelfällen (insb. geografische Situierung der Kläranlage) kann der Einleiter auch erklären, dass die Anforderungen bei 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage gelten sollen.

Die Erklärung ersetzt nicht den die Einleitung zulassenden Bescheid als Voraussetzung für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe in Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG.

Informationen nach der Datenschutz- Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit wasserrechtlichen und abgrabungsrechtlichen Antrags- und Anzeigeverfahren (WHG, BayWG, BayAbgrG)

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- Ihre Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung des Antrags/der Anzeige.
- Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i. V. m. WHG, BayWG, BayAbgrG
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Fachstellen und –behörden, Träger öffentlicher Belange, ggfs. Drittbetroffene und externe Gutachter, Datenverarbeitungssystem
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende **Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um den Antrag/die Anzeige zu bearbeiten.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag/die Anzeige nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

